



MERKBLATT ZUR ABLEGUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Seit Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes am 01. Januar 1975 können Sie nur dann einen Jahresfischereischein erhalten, wenn Sie zuvor die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben. Ausgenommen hiervon sind die Personen, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Jahresfischereischein besaßen.

Eine Sportfischerprüfung wird jedoch nicht anerkannt.

Jugendliche zwischen dem siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können ohne Prüfung einen (gelben) Jahresfischereischein (Jugendfischereischein) erhalten. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein (grüner) Sonderfischereischein erteilt werden. Inhaber des Jugendfischereischeins und des Sonderfischereischeins dürfen jedoch nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers den Fischfang ausüben.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres müssen Jugendliche dann die Prüfung ablegen, um den (blauen) Fischereischein erhalten zu können!

Mit der staatlichen Fischerprüfung wird der erforderliche Sachkundenachweis für die Fischereiausübung erbracht. Die Prüfung findet **zweimal jährlich** landeseinheitlich am ersten Freitag des Monats Juni und am ersten Freitag des Monats Dezember, 14.00 Uhr, statt. Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfungsfragen müssen innerhalb von zwei Stunden beantwortet werden. Das Ministerium für Umwelt und Forsten erstellt zu jedem staatlichen Fischerprüfungstermin einen landeseinheitlichen Prüfungsbogen mit einem auszufüllenden Deckblatt und je 10 Fragen zu den folgenden Sachgebieten:

**Allgemeine Fischkunde
Spezielle Fischkunde
Gewässerkunde
Gesetzeskunde, Tier- und Naturschutz
Gerätekunde**

Die **Voraussetzungen** für die Teilnahme an der staatlichen Fischerprüfung sind erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber



1. die **Anmeldefrist** (spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin) gewahrt hat,
2. sich am Prüfungstag durch einen amtlichen **Personalausweis** legitimiert,
3. die **Einladung** der Prüfungsbehörde und
4. den **Einzahlungsbeleg** der Prüfungsgebühr vorweist,
5. den **Nachweis** über die mindestens 35stündige Teilnahme am **Vorbereitungslehrgang** erbringt,
6. das **13. Lebensjahr** vollendet hat und
7. nicht **entmündigt** ist.

Die Teilnahme am **Vorbereitungslehrgang** zur staatlichen Fischerprüfung ist **zwingend** vorgeschrieben. Die Kurse beginnen ca. 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin und werden in der Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben. Kurstage sind jeweils Mittwoch und Donnerstag, immer von 19:00 bis ca. 22:00 Uhr. Teilnehmern können Personen, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden. Die Kurse werden von unserem Lehrgangsleiter,

**Herrn Günter Schmitt –DASF Ausbilder und Prüfer-
Walther-Rathenau-Straße 1, 67574 Osthofen,
Tel.: 06242-4055 oder 0177-2030191,
oder unter www.asv-osthofen.de**

durchgeführt. Falls Interesse an der Teilnahme des Vorbereitungskurses besteht, melden Sie sich bitte direkt bei Herrn Schmitt an. Von ihm bekommen Sie auch den Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

Folgende Kosten entstehen Ihnen:

Kursgebühren einschl. Schulungsmaterial: **150,00 EUR (Jugendliche: 100,00 EUR)**

Prüfungsgebühr der Unteren Fischereibehörde: **29,00 EUR.**

Das Schulungsmaterial enthält die Hefte „Heintges Lehrmethode sicher durch die Fischerprüfung“ und umfasst **alle** Prüfungsthemen mit Fragen und Antworten in Wort und Bild! Die Hefte bilden auch ein wertvolles Nachschlagewerk für später!

Weitere Informationen zum Ablauf der Prüfung, insbesondere über den Kursort und die genauen Kurstage, können Sie bei unserem Lehrgangsleiter erfragen.

Nach bestandener Prüfung erhalten Sie ein Zeugnis, das Sie bei Ihrer zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) vorlegen müssen, um einen Fischereischein zu erhalten. Vergessen Sie nicht, hierzu ein Lichtbild und Ihren Personalausweis mitzubringen.

Wichtig:

Eine Rückerstattung der Fischerprüfungsgebühr gemäß § 19 Landesgebührengesetz in Verbindung mit § 59 Landeshaushaltsordnung erfolgt im Verhinderungsfall oder bei Rücktritt während der Prüfung **nicht**.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Untere Fischereibehörde